



Gemeinde Ueberstorf

# **Reglement über die Schulzahnpflege**

Vom 23. April 1999

# Inhaltsverzeichnis

<b>I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b>	<b>3</b>
Art. 1 Geltungsbereich	3
Art. 2 Zweck	3
<b>II. AUFGABENVERTEILUNG</b>	<b>3</b>
Art. 3 Schulzahnpflegedienst des Kantons Freiburg	3
Art. 4 Schulzahnarzt	4
Art. 5 Gemeinderat	4
Art. 6 Schulleitung	4
Art. 7 Gemeindekasse Ueberstorf	4
<b>III. ZAHNUNTERSUCHUNG</b>	<b>5</b>
Art. 8 Kontrollpflicht	5
Art. 9 Termine	5
<b>IV. ZAHNBEHANDLUNG</b>	<b>5</b>
Art. 10 Behandlungspflicht	5
Art. 11 Termine	5
Art. 12 Ablauf	5
<b>V. ZAHNUNTERSUCHUNGS- UND ZAHN-BEHANDLUNGSKOSTEN</b>	<b>5</b>
Art. 13 Kosten für Zahnuntersuchungen und Zahnbehandlungen	5
Art. 14 Kosten für orthodontische Behandlungen	6
<b>VI. BEITRAG DER GEMEINDE AN DIE KOSTEN DES SCHULZAHNARZTES (GEMÄSS EINSCHÄTZUNGSTABELLE)</b>	<b>6</b>
Art. 15 Bedingungen	6
Art. 16 Beitragsberechnungen	6
<b>VII. RECHTSMITTEL, WIDERHANDLUNGEN</b>	<b>6</b>
Art. 17 Widerhandlungen	6
Art. 18 Einsprache	6
Art. 19 Einspracheentscheid	6
Art. 20 Beschwerde	6
<b>VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>	<b>7</b>
Art. 21 Inkraftsetzung	7

Die Gemeindeversammlung von Ueberstorf, gestützt auf:

- Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden;
- Gesetz vom 27. September 1990 über die Schulzahnpflege und Prophylaxe;
- Ausführungsreglement vom 26. November 1991 zum Gesetz vom 27. September 1990 über die Schulzahnpflege und Prophylaxe;
- Beschluss vom 17. August 1994 über den Tarif der Leistungen des Schulzahnpflegedienstes;
- Beschluss vom 17. August 1994 über den Taxpunkt看wert des Tarifs der Leistungen des Schulzahnpflegedienstes.

**beschliesst:**

## **Vorbemerkung**

Die im vorliegenden Reglement verwendeten Bezeichnungen für Titel und Funktionen meinen sowohl Frauen wie auch Männer.

# **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

## **Art. 1 Geltungsbereich**

Das Reglement gilt für in der Gemeinde wohnhafte Kinder,

- die den Kindergarten der Gemeinde besuchen;
  - die die Primarschule der Gemeinde besuchen;
  - die die OS besuchen;
  - die eine Kleinklasse oder eine öffentliche Sonderschule besuchen.
- (nachfolgend Schulkinder genannt)

## **Art. 2 Zweck**

Es werden folgende Bereiche geregelt:

- zahnerhaltende Behandlungen einschliesslich Kontrollen;
- orthodontische Behandlungen;
- Verantwortlichkeiten;
- Kostenzuweisungen;
- Beiträge der Gemeinde an die Kosten der Schulzahnpflege.

# **II. AUFGABENVERTEILUNG**

## **Art. 3 Schulzahnpflegedienst des Kantons Freiburg**

- 1 Der Schulzahnarzt meldet dem Schulzahnpflegedienst die nicht ausgeführten Behandlungen. Der Schulzahnpflegedienst beschliesst die notwendigen Massnahmen.
- 2 Er setzt die notwendigen Behandlungen gemäss Gesetz durch.
- 3 Er bewahrt die, vom Schulzahnarzt geführten, persönlichen Kontrollbüchlein der Schulkinder auf.

#### **Art. 4 Schulzahnarzt**

- 1 Er führt die jährliche Zahnuntersuchung der Schulkinder durch.
- 2 Er führt im Auftrag der Eltern die Zahnbehandlungen der Schulkinder aus.
- 3 Er überwacht die jährliche Zahnuntersuchung und die Zahnbehandlung der Schulkinder durch private Zahnärzte indem er aufgrund eines Zeugnisses eines privaten Zahnarztes, dass nicht älter ist als drei Monate, feststellt, dass die Zahnkontrolle beim Schulkind vorgenommen wurde und/oder die Zahnbehandlung innert 30 Tagen erfolgt.
- 4 Er meldet dem Schulzahnpflegedienst die nicht ausgeführten Behandlungen.
- 5 Er trägt die Resultate der Kontrollen, die notwendige Pflege und die vorgenommenen Behandlungen in das persönliche Kontrollbüchlein der Schulkinder ein.
- 6 Der Schulzahnarzt stellt der Gemeinde gemäss gültigem Tarif für Leistungen des Schulzahnpflegedienstes und gemäss Taxpunktwert des Tarifes der Leistungen Rechnung für die Kosten der Zahnuntersuchungen und Zahnbehandlungen der Kinder, die von ihm ausgeführt wurden. Die Rechnungsstellung erfolgt nach Abschluss der jährlichen Zahnbehandlungen aller Kinder.
- 7 Der Schulzahnarzt führt die administrative Kontrolle der Zahnbehandlungen der Schüler und Schülerinnen und informiert die Schulbehörden schriftlich, ob im entsprechenden Schuljahr bei allen Kindern die Zahnbehandlungen durchgeführt wurden.
- 8 Schulzahnarzt kann der Kantonale Schulzahnpflegedienst mit seiner mobilen Zahnklinik und einem eidg. dipl. Zahnarzt sein.
- 9 Schulzahnarzt kann auch ein privater, in der Gemeinde praktizierender, Zahnarzt sein. Er muss im Besitz einer Praxisbewilligung der kantonalen Gesundheitsdirektion sein.

#### **Art. 5 Gemeinderat**

- 1 Der Gemeinderat ist verantwortlich für die Durchführung des Schulzahnpflegedienstes.
- 2 Er arbeitet mit dem Kontrollorgan gemäss den Bestimmungen der Gesetzgebung über die Schulzahnpflege und Prophylaxe zusammen.
- 3 Er entscheidet über Höhe und Auszahlung von Beiträgen der Gemeinde an die Kosten der Schulzahnpflege.
- 4 Er legt dazu die Einschätzungstabelle im Anhang des Reglementes fest.
- 5 Die Einschätzungstabelle bildet einen integrierenden Bestandteil zum vorliegenden Reglement.

#### **Art. 6 Schulleitung**

Sie ist Koordinationsstelle zwischen Schulzahnarzt und Lehrerschaft.

#### **Art. 7 Gemeindekasse Ueberstorf**

- 1 Sie bezahlt die Rechnungen des Schulzahnarztes.
- 2 Sie erstellt die Beitragsberechnungen gestützt auf die Einschätzungstabelle.
- 3 Sie leitet die Rechnungen des Schulzahnarztes, unter Berücksichtigung der Beitragsberechtigung, an die Eltern weiter.
- 4 Sie stellt das Inkasso der Rechnungen sicher.

### **III. ZAHNUNTERSUCHUNG**

#### **Art. 8 Kontrollpflicht**

Die jährliche Zahnkontrolle der Schulkinder ist obligatorisch.

#### **Art. 9 Termine**

- 1 Der Termin der Zahnuntersuchung wird durch den Schulzahnarzt in Absprache mit der Schulleitung festgelegt.
- 2 Die Schulkinder werden genügend früh durch die Schulleitung über die Kontrolle des Schulzahnarztes informiert, damit sie das Befreiungszeugnis ihres Zahnarztes liefern können.

### **IV. ZAHNBEHANDLUNG**

#### **Art. 10 Behandlungspflicht**

- 1 Die Eltern der Schulkinder müssen die zahnerhaltenden Behandlungen, die der Schulzahnarzt für nötig erachtet, ausführen lassen.
- 2 Orthodontische Behandlungen sind freiwillig.

#### **Art. 11 Termine**

- 1 Der Schulzahnarzt setzt die Frist für die Ausführung der Zahnbehandlungen fest.
- 2 Zahnbehandlungen durch einen privaten Zahnarzt sind möglichst ausserhalb der Schulzeit ausführen zu lassen.

#### **Art. 12 Ablauf**

- 1 Der Auftrag für die zahnerhaltenden Behandlungen wird von den Eltern des Schulkindes dem Schulzahnarzt oder einem privaten Zahnarzt erteilt.
- 2 Wird die Zahnbehandlung durch einen privaten Zahnarzt ausgeführt, muss die Zahnbehandlung durch diesen Zahnarzt schriftlich bestätigt werden. Diese Bestätigung ist durch die Eltern innerhalb der festgesetzten Behandlungsfrist dem Schulzahnarzt zuzustellen.
- 3 Der Schulzahnarzt führt die administrative Kontrolle der Zahnbehandlungen der Schulkinder und bestätigt der Schulkommission schriftlich, ob im entsprechenden Jahr bei allen Schulkindern die Zahnbehandlungen durchgeführt wurden.

### **V. ZAHNUNTERSUCHUNGS- UND ZAHNBEHANDLUNGSKOSTEN**

#### **Art. 13 Kosten für Zahnuntersuchungen und Zahnbehandlungen**

- 1 Die Kosten für die obligatorische Zahnuntersuchung beim Schulzahnarzt gehen zulasten der Gemeinde. Die Kosten für die Zahnbehandlungen sind durch die Eltern zu bezahlen.
- 2 Die Gemeinde gewährt Eltern von Schulkindern, die in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen

leben, einen finanziellen Beitrag an die Kosten des Schulzahnarztes (gemäss Einschätzungstabelle).

**Art. 14 Kosten für orthodontische Behandlungen**

Orthodontische Behandlungen sind nicht beitragspflichtig.

## **VI. BEITRAG DER GEMEINDE AN DIE KOSTEN DES SCHULZAHNARZTES (GEMÄSS EINSCHÄTZUNGSTABELLE)**

**Art. 15 Bedingungen**

- 1 Beiträge werden nur für Schulkinder bezahlt.
- 2 Pro Kind und Jahr beträgt der Selbstbehalt der Eltern Fr. 50.–.

**Art. 16 Beitragsberechnungen**

Die Berechnung erfolgt gestützt auf folgenden Grundlagen:

- 1 Die letzte, vorliegende Steuereinschätzung der Eltern; (bei geschiedenen Eltern ist die Steuereinschätzung des Elternteiles massgebend, dem die Schulkinder zugesprochen wurden);
- 2 Die Anzahl unterhaltspflichtiger Kinder der Eltern;
- 3 Die Einschätzungstabelle im Anhang ist Bestandteil des Reglementes.

## **VII. RECHTSMITTEL, WIDERHANDLUNGEN**

**Art. 17 Widerhandlungen**

- 1 Wer seine Pflichten nach Art. 6 und 7 des Gesetzes vom 27. September 1990 über die Schulzahnpflege und Prophylaxe nicht erfüllt, wurde vom Oberamt mit einer Busse von Fr. 20.– bis Fr. 1000.– bestraft. .
- 2 Das Strafverfahren ist anwendbar.

**Art. 18 Einsprache**

Die Rechtsmittel bei Entscheiden im Zusammenhang mit der Zahnuntersuchung und der Zahnbehandlung werden im Gesetz vom 27. September 1990 über die Schulzahnpflege und Propylaxe geregelt.

**Art. 19 Einspracheentscheid**

Einsprachen gegen einen Beschluss des Gemeinderates über die Beiträge an die Zahnbehandlungskosten sind schriftlich und begründet, innert 30 Tagen nach Erhalt des Beschlusses an den Gemeinderat von Ueberstorf zu richten.

**Art. 20 Beschwerde**

Der Entscheid des Gemeinderates über die Einsprache kann innert 30 Tagen nach Erhalt mit Beschwerde an das Oberamt des Sensebezirkes angefochten werden.

## **VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Art. 21 Inkraftsetzung**

Das vorliegende Reglement tritt mit der Genehmigung durch die kantonale Gesundheits- und Sozialfürsorgedirektion in Kraft.

**Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 1. April 1998.**

**Der Ammann:**

Sig. Hugo Spicher

**Der Gemeindegemeinder:**

Sig. H. Brühlhart

**Genehmigt von der kantonalen Gesundheits- und Sozialfürsorgedirektion.  
Freiburg, den 23. April 1999**

**Die Gesundheitsdirektorin:**

Sig. Ruth Lüthi